

## Leitsatz

Der Skifahrer hat sich auf befahrenen Abfahrten grundsätzlich so zu verhalten, daß er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

## Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien kam es am Nachmittag des 10. April 1967 auf dem "Zeller-Hang" im Feldberggebiet zu einem Skiunfall, bei dem der Kläger einen komplizierten Drehbuch des rechten Oberschenkels erlitten hat.
- 2 Der Zeller-Hang ist ein beliebter Skihang mit Gefälle im wesentlichen nach Nordosten. Vor Errichtung eines zweiten Skilifts wurde der Hang regelmäßig nur von der Bergstation des zuerst erbauten Lifts in Richtung zu einer kleinen Senke unterhalb der Talstation befahren. Er ist im oberen Teil zunächst mäßig steil und verläuft dann ein Stück flacher; sodann fällt er - etwa von der halben Länge an - steiler ab, insbesondere im untersten Drittel unterhalb einer Geländenase. Obwohl der Hang sich ein Stück unterhalb dieser Geländenase nach Nordwesten hin verbreitet und dorthin auch flacher verläuft, wird er üblicherweise im Verlauf des steilen Gefälles in Richtung auf die erwähnte Senke befahren. In diesem Bereich beträgt die Breite des üblicherweise befahrenen Geländes etwa 40-50 m. Eine bevorzugte "Abfahrtsstrecke" gibt es auf dem Zeller-Hang auch in seinem untersten Drittel nicht; vielmehr wird der Hang regelmäßig in voller Breite befahren. Dabei wählen gute Skifahrer regelmäßig eine steilere Abfahrt, während weniger gute Skifahrer den Hang in weiteren Schwüngen oder auch in Schrägfahrt überwinden.
- 3 Während der Zeller-Hang vor allem an Wochenenden und an Ferientagen sehr stark befahren wird, befanden sich am Unfalltag, einem Montag nur etwa 6-10 Läufer auf dem Hang, der damals mit zur Unfallzeit schon wieder etwas angezogenem Firnschnee bedeckt war. Der Schnee wies erhebliche Wellen und Buckel auf, wie sie besonders auf stark befahrenen Hängen, vor allem bei Frühjahrsschnee, regelmäßig entstehen. Diese Wellen und Buckel waren aber nicht so hoch oder tief, daß ein von oben kommender Skiläufer einen vor ihm fahrenden oder in Schrägfahrt kommenden Skiläufer nicht mehr hätte bemerken können.
- 4 Der Beklagte, der sich damals auf seine Skilehrerprüfung vorbereitete, war den Hang schon wiederholt in Kurzschwüngen gefahren, und zwar in der Fallinie auf der westlichen Hälfte des Hanges. Auch einige andere gute Skiläufer - Angehörige der Bergwacht - befuhren den Hang in der Fallinie. Der Kläger hatte an jenem Nachmittag den Hang einige Male in Schrägfahrt befahren, wobei er immer wieder von einer Hangseite zur anderen wechselte. Er hatte die in der Fallinie fahrenden Skiläufer bemerkt.

- 5 Unmittelbar vor dem Unfall fuhr der Beklagte wiederum in der Falllinie in das unterste Drittel des Zeller-Hanges ein. Der Kläger fuhr gleichzeitig in Schrägfahrt im Winkel von etwa 45 Grad. Der Kläger und der Beklagte bemerkten einander nicht. Etwa in der Mitte des untersten Hangdrittels stießen sie zusammen; über die Art des Zusammenstoßes besteht Streit. Der Beklagte stürzte nach links über einen kleinen Steilabhang, ohne sich zu verletzen, während der Kläger nach rechts geschleudert wurde und sich einen Oberschenkeldehbruch zuzog.
- 6 Der Kläger hat vom Beklagten Ersatz von 3/4 seines Unfallschadens und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt sowie die Feststellung begehrt, daß der Beklagte ihm 3/4 allen künftigen Unfallschadens, vorbehaltlich eines Übergangs auf Sozialversicherungsträger, zu ersetzen habe. Er hat vorgetragen, der Beklagte sei in Schlußfahrt in überhöhter und wesentlich höherer Geschwindigkeit als er gefahren und habe ihn von hinten angefahren, so daß er, der Kläger mit einer Drehbewegung gestürzt sei. Der Beklagte habe den Unfall überwiegend verschuldet. Ihm selbst treffe kein höheres Mitverschulden als 1/4.
- 7 Der Beklagte hat vorgebracht, er sei nicht in Schußfahrt, sondern in Kurzschwüngen gefahren. Er hat bestritten, unaufmerksam und mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren zu sein. Der Kläger sei wesentlich schneller als er gefahren und habe ihn unvermutet von hinten angefahren. Er, der Beklagte, habe darauf vertrauen dürfen, daß ein anderer Skifahrer von oben oder in Schrägfahrt "nicht seine Strecke fahren werde".
- 8 Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat den Beklagten zum Ersatz des halben Unfallschadens für verpflichtet gehalten.
- 9 Die Revision des Beklagten ist ohne Erfolg geblieben.

#### Entscheidungsgründe

- 10 Das Berufungsgericht bejaht eine Haftung des Beklagten nach § 823 Abs 1 BGB. Es nimmt aber ein mitwirkendes Verschulden des Klägers (§ 254 BGB) an, das es mit 1/2 veranschlagt.
- 11 1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß es in der deutschen Rechtsordnung keine besonderen geschriebenen Normen gibt, die das Verhalten von Skifahrern ordnen (abgesehen von der Strafnorm in Art 29 d Bayer Landesstraf- und Verordnungsgesetzes idF der Bekanntmachung vom 1. Januar 1967 - GVBl. 1967, 243). Auch ein Gewohnheitsrecht lehnt es ab. Zu den FIS-Regeln (Verhaltensregeln für den Skifahrer aufgestellt vom Internationalen Skiverband - FIS - im Mai 1967, abgedruckt in: Skirecht 1968 Anhang, und in: Pichler, Pisten, Paragraphen, Skiunfälle 1970 Anhang F) führt das Berufungsgericht aus, diese seien allenfalls für die Angehörigen dieses Verbandes

verbindlich, zu denen der Kläger nicht zähle. Im übrigen lasse sich aus ihnen, besonders aus der FIS-Regel Nr 3 und der FIS-Regel Nr 5, für den vorliegenden Sachverhalt nichts herleiten.

- 12 2. Ob der Beklagte haftet - und ob der Kläger sich sein eigenes Verhalten im Rahmen des § 254 BGB entgegenhalten lassen muß -, beurteilt sich, wie das Berufungsgericht weiter zutreffend annimmt, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Das schließt jedoch nicht aus, sondern ein, daß sich die allgemeinen Pflichten im einzelnen nach den besonderen Gegebenheiten des Skifahrens bestimmen.
- 13 Der erkennende Senat hat bei einer anderen Fallgruppe sportlicher Betätigung (Wettkampf) im Urteil vom 5. März 1957 - VI ZR 199/56 = VersR 1957, 290 (Fußball) ausgesprochen, daß ein Sportler haftet, sofern er schuldhaft gegen die Regeln des sportlichen Wettkampfes verstößt und dabei einen anderen verletzt. Nur bei Verneinung eines solchen Verstoßes stellt sich die Frage des sog erlaubten Risikos. Eine solche Gestaltung liegt hier nicht vor. Sie wird auch von der Revision nicht angenommen.
- 14 Die Pflichten, deren Verletzung durch den Beklagten in Betracht kommt, sind besondere Ausgestaltungen der allgemeinen Verhaltenspflichten. Ihr Inhalt geht für den Skifahrer auf einer befahrbaren Abfahrt dahin, sich so zu verhalten, daß er keinen anderen gefährdet oder schädigt (vgl OLG München NJW 1966, 2406 mit Anm Nirk S 2404; Nirk NJW 1964, 1829, 1835; FIS-Regel Nr 1; "Eigenregeln des Skilaufens" Nr 1, vgl sogleich). Die Konkretisierung aus den Besonderheiten des Skifahrens - man spricht bei diesen speziellen Verhaltensregeln von "Eigenregeln des Skilaufens" (Nirk NJW 1964, 1829, 1835; Nirk Skirecht 1966, 19; 1968, 21) geht, soweit es für den vorliegenden Sachverhalt von rechtlichem Belang ist, insbesondere dahin, daß jeder Skifahrer - sofern anderenfalls die Möglichkeit der Verletzung Dritter besteht - nur kontrolliert fahren darf, dh er muß die Geschwindigkeit seinem Können, den Schwierigkeiten des Geländes, der Schneebeschaffenheit und dem Vorhandensein anderer Personen anpassen (vgl FIS-Regel Nr 2 "Eigenregel" Nr 2). Das gleiche gilt im Grundsatz auch dann, wenn der Skifahrer, wie hier der Beklagte nach seinem Vorbringen, auf einer dem allgemeinen Skibetrieb offenen Skipiste für bestimmte Vorhaben trainiert, sofern keine zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (Nirk NJW 1964, 1829, 1835). Hieraus folgt, daß jeder Skifahrer das vor ihm liegende Gelände und darin befindliche und auftauchende Skiläufer auf ihre Bewegung beobachten, die sich daraus ergebenden möglichen Hindernisse einkalkulieren und seine Geschwindigkeit danach einrichten muß, um rechtzeitig und richtig auf deren Annäherung an seine Abfahrtsstrecke reagieren und gegebenenfalls ausweichen, äußerstenfalls aber noch anhalten zu können (vgl "Eigenregel" Nr 3).
- 15 3. Gegen diese Verpflichtung hat nach Auffassung des Berufungsgerichts - außer dem Kläger - der Beklagte schuldhaft verstoßen.

- 16 a) Unstreitig hat der Beklagte den Kläger - ebenso wie umgekehrt - nicht gesehen. Der Beklagte konnte, wovon sich das Berufungsgericht überzeugt hat, den Kläger aber - ebenso wie umgekehrt - sehen, und zwar so rechtzeitig, daß er unfallverhütend hätte reagieren, dh ausweichen können. Der Tatrichter hat aufgrund eines Augenscheins unter sachverständiger Beratung festgestellt, daß ein in der Fallinie fahrender Skifahrer wie der Beklagte den unteren Teil des Zeller-Hangs in der ganzen Breite übersehen kann, ausgenommen ein hier nicht interessierendes Stück unterhalb der mutmaßlichen Unfallstelle. Auch die am Unfalltage starken Wellen und Buckel ("Buckelpiste") verdeckten den Kläger nicht.
- 17 Da der Beklagte den Kläger trotzdem nicht gesehen hat, ist der Tatrichter der Auffassung, daß der Beklagte unaufmerksam gefahren ist. Hiergegen ist unter den festgestellten Umständen rechtlich nichts zu erinnern.
- 18 b) Ohne Erfolg zieht die Revision die tatrichterliche Feststellung in Zweifel, beide Skifahrer hätten sich vor dem Zusammenstoß bei gebotener Aufmerksamkeit rechtzeitig erkennen können. ... (Wird ausgeführt.)
- 19 c) Nach der zutreffenden Annahme des Berufungsgerichts war (auch) der Beklagte zur gebotenen Aufmerksamkeit verpflichtet. Jedenfalls durfte er nicht darauf vertrauen, ein Skifahrer, der in der vom Kläger eingehaltenen Richtung fuhr, werde sich vergewissern, daß kein Fahrer wie der Beklagte in der Fallinie heranzufuhr, und werde ihm den Vortritt lassen oder rechtzeitig die Richtung ändern. Daß dem Beklagten kein Vorrecht im rechtlichen Sinne zustand, bezweifelt auch die Revision nicht. Entgegen ihrer Ansicht folgt aber auch aus anderen Gründen, insbesondere der gegebenen Sachlage, keine Minderung der Sorgfaltspflicht des Beklagten. Auch die Revision verkennt nicht, daß die FIS-Regel Nr 3 ("Eigenregel" Nr 5, vgl Nirk NJW 1964, 1829, 1835), nach welcher der von hinten kommende Skifahrer seine Fahrspur so wählen muß, daß er den vor ihm fahrenden Skifahrer nicht gefährdet - soweit sie als konkretisierte Verhaltenspflicht des Skifahrers anzusehen ist -, hier nicht zugunsten des Beklagten herangezogen werden kann. "Von hinten" ist, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, der Kläger für den Beklagten - ebenso wie der Beklagte für den Kläger - nicht gekommen. Beide Parteien fuhren im Winkel von etwa 45 Grad aufeinander zu. Da nach der Feststellung des Tatrichters beide annähernd die gleiche Geschwindigkeit einhielten, fuhr der Beklagte im jeweils gleichen Zeitpunkt vor dem Zusammenstoß sogar etwas höher am Hang als der Kläger.
- 20 Eine besondere Verteilung der beiderseitigen Verhaltenspflichten folgt hier entgegen der Auffassung der Revision auch nicht aus den Grundsätzen, die in der FIS-Regel Nr 5 (vgl "Eigenregel" Nr 7, vgl Nirk aaO) ihren Niederschlag gefunden haben, nach der jeder Skifahrer, der in eine Abfahrtsstrecke einfahren oder ein Skigelände überqueren will, sich nach oben und unten vergewissern muß, daß er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.

- 21 Der Kläger ist nicht in eine "Abfahrtsstrecke eingefahren", wie die Revision meint. Er ist auf dem 40 bis 50 m breiten Hang in Schrägfahrt abgefahren. Nach dem unstrittigen Sachverhalt gibt es auf dem Zeller-Hang, auch in seinem untersten Teil, keine bevorzugte "Abfahrtsstrecke". Vielmehr wird der Hang regelmäßig in voller Breite befahren. Dabei wählen gute Skifahrer regelmäßig eine steilere Abfahrt, während weniger gute Skifahrer den Hang in weiteren Schwüngen oder auch in Schrägfahrt überwinden. Die Revision geht von einem nicht festgestellten Sachverhalt aus. Auf einem solchen beziehen sich auch die von ihr angeführten Äußerungen in Rechtsprechung (vgl OLG Köln VersR 1969, 551) und Schrifttum (Kleppe, Die Haftung bei Skiunfällen in den Alpenländern, 1967 S 52 Nr 53, S 62 Regel Nr 12; vgl auch Pichler, Pisten, Paragraphen, Skiunfälle, 1970, S 53, 56).
- 22 Der Kläger hat auch nicht "ein Skigelände überquert". Unter einer "Querung" eines Hanges oder einer Piste im Sinne der oben genannten Regel wird ein im wesentlichen horizontales, meist langsames Fahren ohne größeren Höhenverlust (Kleppe aaO S 52 Nr 53 Fn 1 und aaO), unter einem querenden Skiläufer in diesem Sinne jemand verstanden, der eine von der allgemeinen Hauptabfahrtsrichtung verschiedene Fahrlinie einhält und die Abfahrtslinie aller (oder eines erheblichen Teils) der zu diesem Zeitpunkt dort auf der Piste abfahrenden Läufer schneidet (Pichler, Pisten aaO S 53, 56), nicht dagegen eine Skiläufer, der - wenn auch in anderer Fahrweise - auf derselben Abfahrt talwärts fährt (Nirk in Skirecht 1968, S 30 Nr 5). Die im Zuge einer Abfahrt zwischen den Schwüngen liegenden Schrägfahrten stellen keine solche Hangquerungen dar, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um lang gezogene Schwünge mit etwas längeren Schrägfahrten handelt (Pichler, Pisten aaO S 56 oben).
- 23 4. Das Berufungsgericht bejaht ein mitwirkendes Verschulden des Klägers (§ 254 BGB), das es mit 1/2 veranschlagt.
- 24 a) Seiner Beurteilung legt es zugrunde, daß auch der Kläger den Beklagten nicht gesehen hat, ihn bei gebotener Aufmerksamkeit aber hätte rechtzeitig erkennen können. Von dieser, im übrigen rechtsirrtumsfreien Annahme ist im Revisionsverfahren schon deshalb auszugehen, weil der Kläger keine Revision eingelegt hat.
- 25 b) Bei der Abwägung des beiderseitigen schuldhaften Unfallbeitrages geht das Berufungsgericht ersichtlich davon aus, daß der jeweilige Ursachenbeitrag etwa gleich zu werten ist. Hätten die Parteien, so führt es aus, einander bemerkt, so wäre jeder verpflichtet gewesen, nach Kräften den Zusammenstoß zu vermeiden; der Kläger hätte den Versuch unternehmen müssen, durch einen "Schwung vom Hang" nach Osten abzubiegen oder, sofern das nicht möglich gewesen wäre, sich nach links zum Hang hin fallen zu lassen, während der Beklagte hätte versuchen müssen, nach Westen hin abzuschwingen oder rechtzeitig zum Stehen zu kommen. Beide hätten sich so nicht verhalten, weil sie einander nicht bemerkten.

- 26 Das Maß des beiderseitigen Verschuldens beurteilt das Berufungsgericht nach dem Umfang der jeweils verletzten Pflicht zur Aufmerksamkeit. Hierzu hält es den Kläger zu erhöhter Aufmerksamkeit deshalb für verpflichtet, weil ihm das Befahren der Falllinie durch andere Skifahrer bekannt war. Den Beklagten erachtet es aus den bereits erörterten zutreffenden Gründen zur Beobachtung des vor ihm und seitlich liegenden Geländes für verpflichtet. Die Beobachtung des tiefer liegenden Geländes hält es für den Beklagten - zumal er ein guter und sicherer Skifahrer sei - für leichter als die dem Kläger obliegende Beobachtung nach oben. Hierbei legt es seine in anderem Zusammenhang getroffene Feststellung zugrunde, daß der Beklagte sich jeweils etwas höher am Hang befand als der Kläger.
- 27 Auf dieser Grundlage gelangt es zu einer hälftigen Beteiligung des Klägers.
- 28 c) Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet. (Wird ausgeführt.)